



aktuell

Datum: 23.02.2004

Nr.: 6/2004

Ansprüche werden geprüft

Gegenwärtig prüft die Zentrale Gehaltsstelle, ob die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die ab 1991 ihre Ausbildung in den alten Bundesländern absolviert haben, Anspruch auf Zahlung einer Zulage nach § 4 (alter Fassung) der 2. Besoldungsübergangsverordnung (BesÜV) haben. Anlass dafür sind zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus November 2003 (2 BvR 1883/99 vom 13.11.2003 und 2 BvR 538/00 vom 19.11.2003). Das BVerfG hatte darin festgestellt, dass es für die Zahlung der Zulage unerheblich ist, wo der Beamte seine Schulbildung erworben hat.

Es besteht die Möglichkeit, dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten Anspruch auf die Zulage haben, weil ihr Ausbildungsort in den alten Bundesländern lag. Es gibt aber auch Beamte, die ihre Ausbildung in Verantwortung eines alten Bundeslandes absolviert haben (z.B. in Schifferstadt, Rheinland-Pfalz).

Eine Reihe betroffener Kolleginnen und Kollegen hat bereits einen Antrag auf Zahlung der Zulage an die Zentrale Gehaltsstelle gestellt. Die ZG will diese Anträge zeitnah (O-Ton: Bis Ende Februar) prüfen.

Die GdP gewährt bereits einem Betroffenen Rechtsschutz. Unabhängig von der Prüfung der ZG soll ein Rechtsanwalt prüfen, inwieweit die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung der Zulage vorliegen. Im Falle der Ablehnung des Antrags durch die ZG würde die GdP diesen Beamten im Rahmen eines "Musterverfahrens" begleiten. Alle anderen Widersprüche könnten während dieser Zeit ruhen.

Wer als Betroffener noch keinen Antrag auf Zahlung der Zulage gestellt hat, der sollte das vorsorglich noch tun. Ein entsprechendes Formular findet sich auf der Intranetseite des HPR Polizei.

Der Landesvorstand